



Kreuzer Yacht Club Deutschland

Maut für Sportboote ab August 2018 – Gebühren für die Rheinschifffahrt?

Im „Bundesgebührengesetz“ heißt es unterschiedslos, dass für die Nutzung der Bundeswasserstraßen kostendeckende Gebühren zu erheben seien. Der Rhein ist eine Bundeswasserstraße, aber Gebühren für seine Nutzung sind trotzdem mehr als fragwürdig.



Grundlage für die Schifffahrt auf dem Rhein ist ein völkerrechtlicher Vertrag, die „Revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17.10.1868 zwischen Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preußen“, kurz „Mannheimer Akte“ genannt. Sie gilt mit einigen Änderungen bis heute.

An die Stelle der ehemaligen deutschen Länder ist die Bundesrepublik als Signatarstaat getreten, die Schweiz ist hinzugekommen.

Die Internationalisierung der Rheinschifffahrt ist noch älter. Schon 1815 wurde in der Schlussakte des Wiener Kongresses, der die politischen Verhältnisse in Europa nach den Napoleonischen Kriegen ordnete, die freie Schifffahrt auf den international genutzten Strömen gesichert. Für Donau und Rhein wurden „Flusskommissionen“ gegründet. Für den Rhein die bis heute tätige Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), die 1816 ihre Arbeit aufnahm.

Die ZKR hat einen Doppelstatus, sie ist eine ständige diplomatische Konferenz der Mitgliedsstaaten, der u.a. die Revision der Mannheimer Akte und der Abschluss neuer Übereinkommen obliegt, und sie ist eine internationale Organisation mit eigenen Befugnissen.

Die ZKR erlässt für die Mitgliedsstaaten bindende Verordnungen zur Gewährleistung der Rheinschifffahrt, prüft Beschwerden wegen Missachtung der Mannheimer Akte und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen. Die ZKR entscheidet mittels einer mit unabhängigen Richtern besetzten Kammer über Berufungen gegen Urteile der Rheinschiffahrtsgerichte.

Der geographische Geltungsbereich der Mannheimer Akte beginnt oberhalb Basels (km 166,64) und reicht bis zur Mündung des Rheins. Er umfasst auch alle Verkehrswege nach Belgien sowie die Nebenflüsse, z.B. den Main bis Hallstadt (km 387,69). Für die Nebenflüsse gelten zum Teil besondere Abmachungen.

Die Mannheimer Akte legt fest, dass alle Vorschriften polizeilichen, sicherheitstechnischen und betrieblichen Inhalts gleichlauten und übereinstimmend angewandt werden. Sie formuliert den Grundsatz der Erhaltung, Instandhaltung und Verbesserung der Wasserstraße Rhein durch die Uferstaaten und sie enthält schließlich den Grundsatz der Schifffahrtsfreiheit. Der schiffbare Rhein ist für Schiffe aller Staaten ungehindert abgabenfrei befahrbar. Nach Artikel 3 erheben die Mitgliedsstaaten keine Abgaben, Steuern oder Gebühren die in der Beschiffung begründet sind.

Die Abgabefreiheit wurde schon 2012 infrage gestellt, als Sachsen-Anhalts ehemaliger Verkehrsminister Karl-Heinz Daehre (CDU) im Zusammenhang mit dem Expertenbericht zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur laut über die Einführung einer Maut auf dem Rhein nachdachte.



Kreuzer Yacht Club Deutschland

Auch Bundesverkehrsminister Peter Ramsauer (CSU) ließ verlauten, er bemühe sich darum, das Abkommen mit den Anliegerstaaten einvernehmlich aufzuheben, erklärte aber noch im selben Jahr: „Ich habe an der Rheinmaut gearbeitet, aber mir die Idee schlussendlich abge-schminkt.“ Zuvor hatten die Niederlande signalisiert, dass sie nicht zustimmen würden; Änderungen erfordern jedoch Einstimmigkeit.

Wird nun mit dem Bundesgebührengesetz der nächste Versuch gestartet, die freie Schifffahrt auf dem Rhein zu beenden, oder wird aus dem Vorhaben, überall Maut zu erheben, ein Flickenteppich?